

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Institut Straumann AG („Straumann“)

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich, andere Bestimmungen

- 1.1 Straumanns Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen – auch zukünftige – gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Personen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder in unseren AGB nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers eine Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschliessen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).
- 1.3 Für Drittsoftware von anderen Herstellern als Straumann selbst gelten eventuelle eigene Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers vorrangig. Auf Anforderung stellt Straumann die einschlägigen Hersteller-Lizenzbedingungen dem Käufer vor dem Vertragsabschluss zur Verfügung.

## 2. Vertragsschluss, Änderungsvorbehalt, Unterlagen

- 2.1 Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Straumann den Auftrag des Käufers schriftlich bestätigt oder mit seiner Ausführung beginnt. Nebenabreden, mündliche Erklärungen von Angestellten oder Vertretern sowie Änderungen bestätigter Aufträge (einschliesslich Änderungen an Liefergegenständen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Straumann.
- 2.2 Konstruktions- und Materialänderungen gegenüber der Produktbeschreibung im Katalog behält sich Straumann vor, soweit der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch der Ware nicht wesentlich oder nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Käufer zumutbar ist.
- 2.3 An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Straumann alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschliesslich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden.

## 3. Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers, Annahmeverzug

- 3.1 Lieferfristen bzw. Liefertermine werden zwischen den Vertragsparteien nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie bei Vertragsschluss schriftlich niedergelegt sind. Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständiger Klärung der vom Käufer anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Zeit die gemäß Ziff. 4.1 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt im Übrigen stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Käufers voraus. Straumann behält sich das Recht vor, die Leistung zu verweigern, wenn

der Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

- 3.2 Die Lieferzeit verlängert sich – auch innerhalb eines Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die Straumann nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Straumann dem Käufer baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Käufer als auch Straumann vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Unabhängig von Ziff. 3.2 gerät Straumann dem Käufer gegenüber nicht in Verzug, wenn ein Lieferant von Straumann nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefert. Ein Beschaffungsrisiko wird nicht übernommen. Straumann hat das Recht, den Vertrag aufzuheben, wenn die ausbleibende oder die verspätete Lieferung nicht von Straumann zu vertreten ist.
- 3.4 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass Straumanns Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, ist Straumann berechtigt, ihre Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung kann Straumann dem Käufer eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist Straumann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Gerät der Käufer mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann Straumann nach fruchtlosem Ablauf einer auf Grund Gesetzes erforderlichen und von Straumann gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadenersatzanspruches statt Leistung kann Straumann ohne Nachweis eine Entschädigung verlangen in Höhe von
  - a) 20 % des Kaufpreises, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt und kein Fall gemäss nachfolgendem Buchst. b) vorliegt oder
  - b) 100% des Kaufpreises, sofern der Liefergegenstand durch den Annahmeverzug des Käufers unbrauchbar geworden ist oder
  - c) 100 % des Kaufpreises, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Käufers handelt und seitens Straumann die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind.Straumann behält sich das Recht vor, weiteren Schaden geltend zu machen.
- 3.6 Falls Straumann mit der Lieferung in Verzug gerät, ist der Käufer berechtigt, die Lieferung zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Straumann haftet für allfälligen durch den Leistungsverzug entstandenen Schaden nur in den in Ziff. 8 genannten Grenzen.

## 4. Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Sendung Straumanns Werk oder Lager verlässt. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen

erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Straumann nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4.2 Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, wählt Straumann die Versandart nach eigenem Ermessen, ohne Gewähr für sicherste, schnellste und billigste Versendung. Transportschäden sind uns sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf (5) Tagen schriftlich anzuzeigen.

4.3 Soweit wir lediglich als Wiederverkäufer von Produkten anderer Hersteller handeln und eine Holschuld des Käufers vereinbart ist, wird Straumann die Produkte in der üblichen Verpackung des jeweiligen Herstellers ohne zusätzliche Transportverpackung zur Abholung bereitstellen.

4.4 Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Solche zulässigen Teillieferungen und -leistungen können von Straumann einzeln in Rechnung gestellt werden.

## 5. Preise und Zahlung

5.1 Sämtliche Preise sind in lokaler Währung angegeben und gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager (EXW gemäss Incoterms 2010) zuzüglich Verpackung und Versand sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

5.2 Massgeblich ist der sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung ergebende Preis bzw. – soweit keine schriftliche Bestätigung erfolgt – der sich aus der am Tag der Bestellung gültigen Kundenpreisliste (Katalog) ergebende Preis. Die von Straumann erstellten Kundenpreislisten können jederzeit von Straumann geändert werden. Es ist Sache des Käufers, sich über die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise bei Straumann zu informieren.

5.3 Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Straumann über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang). Sofern der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug gerät, ist der Rechnungsbetrag abweichend von Satz 1 sofort (Rechnungsdatum) ohne Abzug fällig.

5.4 Sämtliche in Zusammenhang mit der Zahlung entstehenden Kosten, insbesondere Bank- und sonstige Spesen zuzüglich Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

5.5 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann Straumann Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verlangen.

5.6 Der Käufer darf nur dann verrechnen, wenn ein rechtskräftiges Gerichtsurteil seine Gegenforderungen als geschuldet erklärt, diese unbestritten sind oder Straumann sie anerkannt hat.

## 6. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

6.1 Straumann behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschliesslich der Nebenforderungen, wie z. B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

6.2 Der Käufer darf die Liefergegenstände im ordnungsgemässen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, unter Eigentumsvorbehalt weiterveräussern sowie im Rahmen der Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen gegenüber Dritten verwenden, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

6.3 Bei Zahlungsverzug oder wenn der Käufer sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist Straumann zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berech-

tigt oder kann gegebenenfalls vom Käufer verlangen, dass dieser sein Recht, die Ware bei Dritten zurückzufordern, an Straumann abtritt. Straumann ist gegebenenfalls befugt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Käufers in das entsprechende, für die Eintragung von Eigentumsvorbehalten vorgesehene Register eintragen zu lassen. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Erklärung stellen die Ausübung des Eigentumsvorbehalts und die Rückgabe der Waren keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Straumann ist befugt, durch Verkauf, Vermietung oder in anderer Form mit der zurückgeforderten Ware Erträge zu erzielen; jegliche mit der zurückgeforderten Waren erzielten Erträge sind auf die Schulden des Käufers anzurechnen – abzüglich angemessener Verwaltungskosten und der Amortisation. Das Zurücknahmerecht erstreckt sich nicht auf den Teil der Ware, der bereits bezahlt wurde (z. B. durch eine Anzahlung).

6.4 Der Käufer tritt die aus der Vornahme einer gemäss Ziff. 6.2 zulässigen Handlung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung) entstehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an Straumann ab; Straumann nimmt die Abtretung an. Straumann ermächtigt den Käufer widerruflich, die an Straumann abgetretene Forderung für Straumanns Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Auf Verlangen von Straumann hat der Käufer in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gem. Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen – auch der zukünftigen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.

6.5 Im Falle irgendwelcher Verarrestierung oder Pfändung von Ware durch Dritte, muss der Käufer diese Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Straumann hinweisen und Straumann unverzüglich schriftlich darüber benachrichtigen. Ist der Dritte nicht in der Lage, Straumann die durch die rechtlichen Schritte gegen eine solche Verarrestierung oder Pfändung entstandenen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, so haftet der Käufer für den Verlust, der Straumann daraus resultiert.

## 7. Prüfungspflicht des Käufers, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

7.1 Bei einem Kauf, der für beide Parteien ein Handelsgeschäft ist, hat der Käufer Mängel jeglicher Art – ausgenommen verborgene Mängel – innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Ablieferung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

7.2 Soweit bei Auslieferung der Ware durch das Transportunternehmen an den Käufer ein Verlust oder eine Beschädigung des Liefergegenstandes für den Käufer äusserlich erkennbar ist, ist es Sache des Käufers, den Verlust oder die Beschädigung von dem Transportunternehmen bescheinigen zu lassen (Schadensanzeige) und Straumann hiervon unverzüglich unter Vorlage der Bescheinigung zu unterrichten. Das gleiche gilt, wenn der Käufer den ursprünglich nicht äusserlich erkennba-

- ren Verlust oder Schaden zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt.
- 7.3 Beim Vorliegen von Sachmängeln bezüglich der Ware steht Straumann das Wahlrecht zu, die Leistung entweder in Form einer Beseitigung oder Behebung des Mangels oder durch Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware nachträglich zu erfüllen. Im Falle einer Beseitigung eines Mangels hat Straumann alle zur Beseitigung des Schadens erforderlichen Ausgaben zu tragen, insbesondere den Transport, es sei denn, dass diese Kosten infolge des Versands der Ware an einen anderen Ort als an den Erfüllungsort entstanden sind.
- Im Falle der Ersatzlieferung kann Straumann vom Käufer Rückgewähr der mangelhaften Sache verlangen. Ist Straumann zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich die Nachbesserung/Ersatzlieferung über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die Straumann zu vertreten hat, verzögert, oder schlägt die Nachbesserung/Ersatzlieferung in sonstiger Weise mindestens zwei Mal fehl, so ist der Käufer, sofern weitere Versuche der Nacherfüllung für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Kunde nur mit Straumanns Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.
- 7.4 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist (insbesondere mangelhafte Ausführung, schlechtes Material). Keine Sachmängelrechte entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneten Verwendungsbedingungen etc.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr ab Übergang von Nutzen und Gefahr. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes.
- 7.6 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haftet Straumann nur in den in Ziff. 8 genannten Grenzen.
- 7.7 Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Fremderzeugnis handelt, ist Straumann berechtigt, ihre Mängelansprüche gegen ihre Vorlieferanten dem Käufer abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Aus den Ziff. 7.4 – 7.5 kann Straumann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen Straumanns Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtlicher) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.
- 8. Haftungsbeschränkung**
- 8.1 Straumann haftet nur für absichtliches Fehlverhalten und grobe Fahrlässigkeit. Straumann haftet in keiner Art und Weise für entgangenen Gewinn, Begleitschäden, indirekte Schäden, Spezialschäden, Folgeschäden oder andere ähnliche Schadensarten.
- 8.2 Falls Straumann für eine leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Verantwortung gezogen wird, beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise bei einem solchen Vertrag erlittenen Schaden, unter Ausschluss der Haftung für entgangenen Gewinn, Begleitschäden, den indirekten Schaden, Spezialschaden, Folgeschäden oder andere ähnliche Schadensarten.
- 8.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet Straumann nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden.
- 8.5 Jegliche in diesen AGB vorgesehenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen von Straumann gelten auch für die persönliche Haftung von Straumanns Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern, Abtretungsempfängern und Erfüllungsgehilfen.
- 8.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadenersatzansprüche des Kunden, für die nach dieser Ziffer die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 9. Geistiges Eigentum**
- 9.1 Die AGB und jegliche damit in Zusammenhang stehende vertragliche Vereinbarung sind nicht so auszulegen, dass sie die Rechte von Straumann an geistigem Eigentum an Waren auf den Käufer übertragen. Straumann bleibt ausschliessliche Eigentümerin am geistigen Eigentum an Waren. Überdies verbleiben sämtliche von Straumann unter Geltung der AGB und jeglicher vertraglicher Vereinbarung erzeugten Darstellungen, Pläne, Berechnungen und anderen Dokumente bei Straumann.
- 10. Besondere Regelungen für die Bestellung von Zahnersatzelementen und Kiefermodellen auf der Grundlage gescannter Daten**
- Bestellt der Käufer Zahnersatzelemente oder Kiefermodelle durch die elektronische Übermittlung von Daten, die er mit einem Scanner generiert hat (im Folgenden bezeichnet als „Scanbestellungen“), gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen:
- 10.1 Der Käufer verzichtet bei elektronischer Bestellung von Zahnersatzelementen auf den Erhalt einer Annahmeerklärung von Straumann. Jeder Scanner Käufer erhält von uns zum Zweck der elektronischen Datenübermittlung bereits bei Erwerb des Scanners eine bleibende Käufernummer und ein Passwort. Die Bestellung kann nur aufgegeben werden, wenn das von Straumann zur Verfügung gestellte Formular der Benutzeroberfläche vollständig ausgefüllt wurde.
- 10.2 Straumann stellt dem Käufer am Ende eines jeden Kalendermonats eine Rechnung für die in diesem Monat aufgrund von Scanbestellungen gelieferten Zahnersatzelemente. Gelieferte Kiefermodelle werden sofort in Rechnung gestellt.
- 10.3 Damit Straumann ihre Lieferverpflichtungen aus Scanbestellungen erfüllen kann, muss der Käufer seinen Mitwirkungspflichten ordnungsgemäss und rechtzeitig nachkommen. Insbesondere hat der Käufer sicherzustellen, dass die Datenaufzeichnungen mittels Scanner korrekt erfolgen, die gesamten erforderlichen Informationen enthalten und Straumann die gescannten Daten vollständig übermittelt werden. Mitarbeiter, die den Scanner bedienen und Scanbestellungen vornehmen, müssen deshalb entsprechend geschult sein.
- 10.4 Bei Scanbestellungen stellt Straumann die Zahnersatzelemente und Kiefermodelle nach Massgabe der an Straumann übermittelten Daten und aus dem vom Käufer gewählten Material her. Deshalb bestehen keine Ansprüche bei Mängeln, die auf einer fehlerhaften Bedienung des Scanners, einer fehlerhaften Übertragung der gescannten Daten, einer Übertragung fehlerhafter Daten, der Bestellung ungeeigneter Materialien oder dem Einpassen des Zahnersatzelements beim Patienten beruhen. Schliesslich bestehen keine Mängelansprüche, wenn der Mangel auf eine Nachbearbeitung oder Abän-

derung des Zahnersatzelements bzw. Kiefermodells durch den Käufer zurückzuführen ist.

10.5 Wenn der Käufer einen Sachmangel an einem Zahnersatzelement oder Kiefermodell rügt, muss der Käufer dieses zusammen mit dem zuvor eingescanntes Modell unverzüglich an Straumann senden, um Straumann Gelegenheit zur Prüfung der Rüge zu geben. Wenn Straumann zum Schluss kommt, dass der Käufer das Modell unsachgemäss gescannt und deshalb fehlerhafte Daten übermittelt hat, setzt Straumann den Käufer umgehend darüber in Kenntnis und übermittelt ihm zum Nachweis beide Datensätze. Nur bei entsprechender Anweisung des Käufers wird Straumann in solchen Fällen auf Kosten des Käufers anhand des korrekten Datensatzes ein weiteres Zahnersatzelement oder Kiefermodell herstellen und liefern.

## 11. Besondere Regelungen für Scan- sowie Scan&Shape-Service

11.1 Nutzt der Kunde den Straumann Scan-Service, wird Straumann das individualisierte Sekundärteil oder ein anderes prothetisches Element („Prothetisches Element“) gemäß dem Design und den Dimensionen des vom Kunden zu liefernden Wax-up Modells herstellen. Das Wax-up Modell muss neu sein und darf vorher noch nicht benutzt worden sein. Mit der Einsendung des Wax-up Modells erkennt der Kunde an, dass er das Design und die Produktion vorgängig genehmigt hat (Design Pre-Approval). Straumann ist für Mängel im Design oder die Passung des Prothetischen Elements nicht verantwortlich. Das Wax-up Modell muss bei Lieferung an Straumann desinfiziert sein. Der Kunde muss die erfolgte Desinfektion in einer schriftlichen Erklärung bestätigen. Ferner muss die Verpackung des Wax-up Modells den jeweils gültigen Transport- und Sicherheitsgesetzen entsprechen.

11.2 Nutzt der Kunde den Straumann Scan&Shape-Service, wird Straumann das Prothetische Element ausschliesslich gemäss den Design Parametern und Dimensionen entwickeln und herstellen, die vom Kunden in der Bestellung angegeben werden (sei es im Bestellformular oder Online). Straumann verändert die vom Kunden angegebenen und genehmigten Design Parameter, Dimensionen und die Form nicht. Straumann ist für Mängel im Design oder die Passung des Prothetischen Elements nicht verantwortlich.

11.3 Das Wax-up Modell des Kunden wird nicht an den Kunden zurückgeschickt, sondern neunzig Tage nach Lieferung des Prothetischen Elements zerstört. Hat der Kunde vor Ablauf dieser Frist keine schriftliche Mängelrüge erhoben, gilt mit Ablauf dieser Frist als genehmigt, dass sowohl das Design als auch die Dimensionen des Prothetischen Elements mit dem Wax-up Modell übereinstimmen.

11.4 Wenn der Kunde das von uns gelieferte Prothetische Element verändert oder bearbeitet, ist jegliche Mängelhaftung von Straumann ausgeschlossen.

## 12. Besondere Regelungen für Bestellungen über das Straumann Internetportal

Bestellt der Käufer Produkte über ein Straumann Internetportal, gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen:

12.1 Das Internetportal auf den Webseiten

[www.straumann.ch/eshop](http://www.straumann.ch/eshop),

[www.straumann.ch/de/portal](http://www.straumann.ch/de/portal),

[www.straumann.ch/de/eshop](http://www.straumann.ch/de/eshop) und

[www.straumann.ch/de/sns](http://www.straumann.ch/de/sns) richtet sich an aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation (Zahnmediziner, Dentallabore etc.) befugte Personen in der Schweiz bzw. Fürstentum Liechtenstein.

12.2 Um Bestellungen über das Internetportal in Auftrag geben zu können, ist eine Registrierung erforderlich. Der Benutzername und das Passwort sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mit der Bestellung im Zusammenhang stehenden Seiten sind nur für registrierte Nutzer des Internetportals zugänglich.

12.3 Angebote von Straumann auf dem Internetportal sind freibleibend. Die Bestellung des Käufers erfolgt durch Eingabe der auf der Bestellmaske abgefragten Informationen und dem Abschicken der Bestellung an das Internetportal. Die Bestellung des Kunden ist verbindlich. Der Käufer erhält zunächst eine elektronische Eingangsbestätigung der Bestellung. Straumann wird sodann die vom Kunden übersandten Informationen prüfen. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfung wird Straumann die Bestellung akzeptieren und ausführen.

12.4 Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur verbindlich, sofern sie bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich niedergelegt sind. Allgemeine Angaben auf dem Internetportal stellen keine Zusicherung von Fristen und Terminen dar.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz von Straumann.

13.2 Diese AGB, das zugrunde liegende Vertragsverhältnis sowie sämtliche Streitigkeiten daraus, einschliesslich jener betreffend Verjährungsfristen, Verrechnungsansprüchen, Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und Zinsforderungen unterstehen dem Schweizer Recht.

13.3 Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus den AGB oder dem zugrunde liegenden Vertrag oder in Verbindung mit diesem entstehen, stehen unter der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von Straumann.

13.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die den erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Fall einer Lücke dieser Bedingungen.

Stand: August 2015

Institut Straumann AG, Peter Merian-Weg 12, 4052 Basel